

Anfragen		Antworten	Datum der Anfrage	Datum der Antwort
1.	Regionale Radios und Fernsehsender verzeichnen aufgrund der Corona-Krise schon einen deutlichen Rückgang an Werbeeinnahmen. Wie will die Staatsregierung damit umgehen? Wird es Hilfen geben?	Regionale Radios und Fernsehsender sind ebenso wie die gedruckte und elektronische Presse und der öffentlich-rechtliche Rundfunk Teil der sogenannten „Kritischen Infrastruktur“ (KRITIS), die in Krisenfällen einer besonderen Berücksichtigung bedarf. Für private Medienunternehmen, die vom Ausbruch des Coronavirus wirtschaftlich betroffen sind, partizipieren wie andere Unternehmen auch an den wirtschaftlichen Hilfen des Bundes und des Freistaates Sachsen.	17.03.2020	18.03.2020
2.	Bei einzelnen Kreditinstituten scheint Unklarheit zu herrschen, wie mit den Liquiditätshilfen des Bundes umgegangen werden soll. Insbesondere die Kriterien der Kreditvergabe scheinen teilweise von Kreditinstitut zu Kreditinstitut zu variieren.	Die Bürgschaftsbank Sachsen folgt den angekündigten bundesweiten Maßnahmen. Folgende Maßnahmen werden umgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung der maximalen Bürgschaftshöhe auf 2,5 Mio. EUR - Beschleunigung des Bewilligungsprozesses - Verbürgung von bis zu 80% der Kredithöhe (Bisher 60%) - Zusagen von „Express-Liquiditäts“-Bürgschaften bis 500.000 EUR innerhalb eines Arbeitstages http://www.bbs-sachsen.de/aktuelles/nachricht/datum/2020/03/14/corona-virus-informationen-zur-unterstuetzung-von-kleineren-und-mittleren-unternehmen/	17.03.2020	20.03.2020
3.	Sind Unternehmen, die freiwillig ihren Geschäftsbetrieb einstellen von Hilfen ausgeschlossen, z.B. Kurzarbeitergeld	Ein Unternehmen mit Arbeitsausfall, der auf wirtschaftlichen Gründen im Zusammenhang mit der Corona-Epidemie beruht, kann das Instrument des Kurzarbeitergeldes (KuG) nutzen, sofern auch alle weiteren gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Durch diese Leistung werden Lohnausfälle bei (teilweiser) Nichtbeschäftigung ausgeglichen, Arbeitsplätze erhalten und Arbeitslosigkeit vermieden. KuG wird für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte bei unvermeidbarem und vorübergehendem Entgeltausfall, der auf wirtschaftlichen Ursachen oder einem unabwendbaren Ereignis (insbesondere Arbeitsausfall durch behördliche Maßnahmen zum Schutz vor Corona-Virus) beruht, gezahlt. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) muss in jedem Einzelfall die Voraussetzungen prüfen.	17.03.2020	20.03.2020

		<p>Betriebliche Voraussetzung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betrieb muss mindestens einen SV-pflichtig Beschäftigten haben - KuG muss vorher arbeitsrechtlich wirksam vereinbart werden (dies erfolgt i.d.R. einzelvertraglich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder auf der Grundlage eines Tarifvertrages mit einer Betriebsvereinbarung und Zustimmung des Betriebsrates) <p>Kurzarbeitergeld:</p> <ul style="list-style-type: none"> - beträgt 60% bzw. 67% (wenn mindestens ein Kind) der Nettoentgeltdifferenz im Anspruchszeitraum und entspricht damit der Höhe des ALG I. - kann rückwirkend zum 1. März 2020 beantragt werden - Bezugsdauer wurde auf bis zu 24 Monate - Sozialversicherungsbeiträge werden vollständig durch die BA übernommen <p>Die Kurzarbeit erfordert eine Anzeige des Arbeitsausfalls bei der BA durch den Arbeitgeber. Erst danach kann es vom Betrieb beantragt werden. Es wird empfohlen, zur Klärung der Voraussetzungen und des weiteren Verfahrens sich auf den Webseiten der BA zu informieren (www.arbeitsagentur.de) sowie eine individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen, die die BA trotz zeitweiser Überlastung für jeden Einzelfall anbietet.</p>		
4.	Sind Einrichtungen der Jugendhilfe bei Hilfeleistungen des Staates mit Unternehmen gleichgestellt? Können diese Einrichtungen bspw. Kurzarbeitergeld beantragen?	Es gilt das oben ausgeführte. KuG wird für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte bei unvermeidbarem und vorübergehendem Entgeltausfall, der auf wirtschaftlichen Ursachen oder einem unabwendbaren Ereignis (insbesondere Arbeitsausfall durch behördliche Maßnahmen zum Schutz vor Corona-Virus) beruht, gezahlt. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) muss in jedem Einzelfall die Voraussetzungen prüfen.	17.03.2020	20.03.2020
5.	Können Pflegekräfte, die bspw. In der Verwaltung des MDK arbeiten derzeit auch anders eingesetzt werden, um mögliche Engpässe in Pflegeeinrichtungen zu mindern.	Wenn sie eine entsprechende Ausbildung haben, sollte das kein Problem sein. <i>(Zur Arbeitnehmerüberlassung läuft seit 19.03. eine Anfrage)</i>	17.03.2020	19.03.2020
6.	Es besteht die Bitte an das SMWA mehr Informationen zu Hilfen für unterschiedliche	Diesbezüglich verweisen wir auf das zentrale Portal https://www.coronavirus.sachsen.de/ . Auf der Unterseite für Unternehmer,	17.03.2020	20.03.2020

	Branchen bereitstellen. Zudem braucht es eine klarere Trennung der Informationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer.	Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden Informationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterteilt. Darüber bestehen Informationsangebote der BA für Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie Informationsangebote der SAB für Unternehmer.		
7.	Ein Handwerker betreibt neben seinem Montagegeschäft noch ein Ladengeschäft. Kann er dieses geöffnet lassen?	Grundsätzlich können Dienstleister und Handwerker ihrer Tätigkeit nachgehen, wenn sie keinen Publikumsverkehr haben. Einem Fliesenleger ist es beispielsweise noch gestattet Aufträge auszuführen. Nicht gestattet ist allerdings die Tätigkeit als Friseur, da es sich um eine Tätigkeit mit Publikumsverkehr handelt. Auch bei „gemischten“ Angeboten, beispielsweise einem Autohaus mit angeschlossener Werkstatt, darf nur die Werkstatt geöffnet bleiben.	18.03.2020	20.03.2020
8.	Dürfen Handwerksbetrieb im Baumarkt noch Waren kaufen?	Ja, Handwerksbetriebe können nach Absprache oder auf Bestellung Waren kaufen, die sie für die Erledigung ihrer Aufträge benötigen.	21.03.2020	22.03.2020
9.	Für Außenprüfer des FA Leipzig wurden alle Außentermine gestrichen. Eine klare Regelung für Homeoffice gibt es nicht. Außenprüfer, die im Normalfall mit max. 2 Personen in Kontakt kommen, sitzen nun mit mehreren Personen im Amt und unterliegen so einer höheren Ansteckungsgefahr. Wird es dazu noch Regelungen geben?	Das Landesamt für Steuern und Finanzen will hierzu eine Verfügung herausgeben, die die „Hinweise des Freistaates Sachsen als Arbeitgeber/Dienstherr für die Bediensteten der Landesverwaltung zum Thema Corona-Virus“ vom 10. März 2020 ergänzt	18.03.2020	20.03.2020
10.	Dürfen Physiotherapeuten weiter behandeln?	Physiotherapien sind Einrichtungen des Gesundheitswesens und bleiben daher nach Ziffer 1 der Allgemeinverfügung (Az.: 15-5422/5) unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet. Hygienehinweise finden sich auf der Internetpräsentation des SMS: https://www.coronavirus.sachsen.de/coronavirus-faq.html	18.03.2020	20.03.2020
11.	Kosmetikstudios, bei deren Arbeit ja nicht nur der „Wohlfühleffekt“, sondern insbesondere auch die Hautgesundheit im Mittelpunkt der Arbeit steht, sind auch Dienstleister. Dürfen diese Ihrer Tätigkeit ebenfalls weiterhin nachgehen?	Im Freistaat dürfen nun weitere Geschäfte nicht mehr öffnen. Die Maßnahme betrifft nun auch Friseurläden, Bau- Gartenmärkte, Kosmetikstudios. Die neue Allgemeinverfügung (Az.: 15-5422/5) gilt vom Sonntag, 22. März 2020, 0:00 Uhr bis voraussichtlich 20. April in Kraft bleibt.	18.03.2020	20.03.2020
12.	Dürfen die Autohäuser ihre Verkaufsräume offenhalten oder nicht? Dürfen Kfz-Werkstätten öffnen	Nein! Bei „gemischten“ Angeboten, beispielsweise einem Autohaus mit angeschlossener Werkstatt, darf nur die Werkstatt geöffnet bleiben.	18.03.2020	20.03.2020

		Diese Regelung ist Teile einer neuen Allgemeinverfügung (Az.: 15-5422/5), die vom Sonntag, 22. März 2020, 0:00 Uhr bis voraussichtlich 20. April in Kraft bleibt.		
13.	Müssen Bau- und Gartenmärkte Schließen?	Bau- und Gartenbaumärkte zählen künftig grundsätzlich zu den geschlossenen Geschäften. Gartenbaubetriebe und Gärtnereien, die ihre Produkte selbst verkaufen, sind Einzelhandelsstätten im Sinne der Allgemeinverfügung zum Verbot von Veranstaltungen. Die Baumschulen können als Handwerker ihre Erzeugnisse nach Maßgabe der Allgemeinverfügung veräußern. Somit sind die beiden Fallgruppen weiterhin berücksichtigt. Diese Regelung sind Teile einer neuen Allgemeinverfügung (Az.: 15-5422/5), die vom Sonntag, 22. März 2020, 0:00 Uhr bis voraussichtlich 20. April in Kraft bleibt.	20.03.2020	20.03.2020
14.	Sind gastronomische Einrichtungen geschlossen zu halten?	Ja! Gaststätten im Sinne des Sächsischen Gaststättengesetzes sind zu schließen. Ebenso sind Mensen und Hochschul-Cafeterien geschlossen zu halten. Ausschließlich Betriebskantinen und Personalrestaurants bleiben unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen, 1,5 m Abstand zwischen den Tischen, in der Zeit von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet Erlaubt bleibt der Außer-Haus-Verkauf durch Gaststätten zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr bzw. entsprechender Liefer- und Abholservice ohne zeitliche Beschränkung. Raststätten an Autobahnen dürfen nur für den Außer-Hausverkauf öffnen. Das ist Teile einer neuen Allgemeinverfügung (Az.: 15-5422/5), die vom Sonntag, 22. März 2020, 0:00 Uhr bis voraussichtlich 20. April in Kraft bleibt.	18.03.2020	20.03.2020
15.	Viele Gastromomen haben zusätzlich eine Umsatzausfallversicherung, können diese staatliche Hilfen in Anspruch nehmen?	Ansprüche auf Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie Versicherungsleistungen für Betriebsunterbrechungen / Betriebsausfall sind vorrangig vor staatlichen Soforthilfen in Anspruch zu nehmen. Sollte während der Laufzeit des Soforthilfeprogramms des Freistaates ein Förderprogramm des Bundes oder der Europäischen Union mit ähnlicher Zielrichtung für die Zuwendungsempfänger in Kraft treten, so sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen.	18.03.2020	20.03.2020

16.	Wer entschädigt im Quarantänefall oder bei Tätigkeitsverboten den Arbeits- und Verdienstausschlag?	<p>Sächsische Betriebe, Selbstständige und Freiberufler, die aufgrund des Coronavirus offiziell unter Quarantäne gestellt werden, einem Tätigkeitsverbot unterliegen und dadurch einen Verdienstausschlag erleiden, können über die Landesdirektion Sachsen eine Entschädigung beantragen.</p> <p>Bei Angestellten zahlt in der Regel der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt zunächst weiter. Dieser kann sich das Geld im Nachhinein von der Landesdirektion Sachsen auf Antrag erstatten lassen.</p> <p>Grundlage für die Entschädigung ist § 56 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz). Danach bemisst sich die Entschädigung für die ersten sechs Wochen einer Quarantäne nach dem Verdienstausschlag, also dem Netto-Arbeitsentgelt. Vom Beginn der siebenten Woche an richtet sich die Entschädigung nach der Höhe des Krankengeldes.</p> <p>Die Anträge können Sie auf folgender Website abrufen: https://www.lids.sachsen.de/soziales/?ID=15508&art_param=854</p>	18.03.2020	20.03.2020
17.	Dürfen Telekommunikationsläden weiterhin geöffnet haben? Zählen diese zu den zulässigen Dienstleistern?	Telekommunikationsläden zählen nicht zu den Versorgungsrelevanten Dienstleistern im Sinne der Allgemeinverfügung. Unternehmen, die dringend Telekommunikationstechnik (ggf. dringend benötigte Auslieferungen von SIM-Cards etc.) benötigen, können diese über ihr bestehendes Dienstleistungsnetzwerk (Techniker, die den Vor-Ort-Service durchführen) abwickeln.	18.03.2020	20.03.2020
18.	Auf Campingplätzen gibt es Dauercamper (mit und ohne Wohnsitz) sowie Freizeitcamper. Alle nutzen dieselben zentralen Sanitäreinheiten, alle werden durch die zentrale Gaststätte/Kantine versorgt. Wie wird verfahren?	<p>Ab sofort ist es Hotel- und Beherbergungsbetrieben untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen. Dieses gilt insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hotels und Pensionen • Hostels, Jugendherbergen und Jugendübernachtungsstätten • die private wie auch gewerbliche Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienzimmern bzw. von Übernachtungs- und Schlafgelegenheiten (z.B. auch AirBnB) <p>Es dürfen nur noch notwendige Übernachtungen stattfinden, aber ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken. Das heißt, wer nicht ausschließlich mit festen Wohnsitz auf dem Campingplatz angemeldet ist, hat in seiner Wohnung zu</p>	18.03.2020	20.03.2020

		übernachten. Die Bedeutung des Wortes Dauercamping bezieht sich auf die Dauerhaftigkeit der Aufstellung der Behausung, nicht auf die Zulässigkeit des dauerhaften Wohnens.		
19.	Beschäftigte berichten, dass sie sehr verunsichert sind, inwieweit sie sich selbst und die zu Pflegenden vor einer Ansteckung schützen können. Schutzbekleidung und Mundschutz seien nicht lieferbar. Hinzu kommt die Frage, wie immobile Patienten ggf. getestet werden? Wie soll mit Verdachtsfällen umgegangen werden? Und wie soll verhindert werden, dass Pflegekräfte unwissentlich infiziert sind und so während ihrer täglichen Touren weitere Menschen, oft zu Risikogruppen gehörend, anstecken?	Im Gesundheitsbereich sind die Mitarbeiter auf die Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen hinzuweisen. Auf die entsprechenden Hinweise auf die Internetpräsentation des SMS https://www.coronavirus.sachsen.de/coronavirus-faq.html wird verwiesen. Die Pflegedienste erhalten dort professionelle Beratung.	18.03.2020	20.03.2020
20.	Für Mitarbeiter die in der Schulbegleitung/Einzelfallhilfe tätig sind, soll während der geplanten Schulschließungen bis voraussichtlich 17.04.2020 keine Vergütung vorgesehen sein. Die Bewilligungsbescheide für die Förderungen sind an die tatsächliche Anwesenheit während der Schulpflichtveranstaltungen gebunden. Kurzarbeitergeld greift nach Rücksprache beim Arbeitsamt nicht. Daher musste jetzt 40 Mitarbeitern gekündigt werden. Geschilderter Einzelfall dürfte sich jedoch verallgemeinern lassen. Frage: Könnten für diesen besonderen Ausnahmefall Überbrückungsmöglichkeiten geschaffen werden?		18.03.2020	
21.	Welche Finanzhilfen gibt es für sächsische Kleinst- und Kleinunternehmer?	<p>Wer ist antragsberechtigt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuwendungsempfänger sind Solo-Selbständige sowie Unternehmen mit Betriebsstätte im Freistaat Sachsen • Jahresumsatz darf eine Million Euro nicht übersteigt. 	18.03.2020	20.03.2020

		<ul style="list-style-type: none">• Dazu zählen insbesondere das Handwerk, der Handel, die Dienstleister, die Kultur- und Kreativwirtschaft sowie wirtschaftliche tätige Angehörige der Freien Berufe. <p>Voraussetzungen damit Zuwendung gewährt werden?</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Zuwendung kann erfolgen, wenn der Antragsteller zum 31. Dezember 2019 wirtschaftlich gesund war und• für das laufende Geschäftsjahr aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise einen Umsatzrückgang von mindestens 20 Prozent prognostiziert.• Die Rückzahlung des Darlehens muss bei normalem wirtschaftlichen Ablauf innerhalb der Laufzeit des Darlehens zu erwarten sein.• das Darlehen nicht zur Umschuldung bestehender Betriebsmittelfinanzierungen gewährt werden. <p>In welcher Höhe kann ich das Darlehen erhalten?</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Zuwendung wird als Projektförderung durch ein zinsloses, am Liquiditätsbedarf (weiterlaufende Betriebsausgaben) für zunächst vier Monate orientiertes Nachrang-Darlehen von mindestens 5.000 Euro und höchstens 50.000 Euro gewährt.• In begründeten Ausnahmefällen kann das Darlehen auf bis zu 100.000 Euro aufgestockt werden. Das kann der Fall sein, wenn nach einem Zeitraum von vier Monaten ein höherer Liquiditätsbedarf besteht.• Das Darlehen wird als öffentliches Darlehen aus Mitteln des Freistaates Sachsen direkt von der SAB in privatrechtlicher Form bewilligt und in einer Tranche ausgezahlt. <p>Wo finde ich die Antragsformulare und bei wem kann ich den Antrag auf das Sachsen-Darlehen stellen?</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Beantragung und Ausreichung erfolgt über die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB).• Die Anträge auf Förderung sind bei der Sächsischen Aufbaubank Förderbank –, Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden als der zuständigen Bewilligungsstelle einzureichen. Der Antragsteller hat die erforderlichen Eigenerklärungen abzugeben. Die SAB stellt die erforderlichen Formulare ab 23.03.2020 elektronisch bereit (www.sab.sachsen.de).	
--	--	--	--

		<p>Wann und wie hat die Rückzahlung zu erfolgen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darlehen ist für die gesamte Laufzeit von 10 Jahren zinslos • bis zu 36 Monate tilgungsfrei. • Auf Antrag des Unternehmens kann nach Ablauf der tilgungsfreien Zeit mit der SAB eine individuelle Tilgungsvereinbarung getroffen werden. • Sondertilgungen sind jederzeit möglich. • Wichtig ist, dass das Darlehen nachrangig ausgestaltet ist, also nicht zur Überschuldung führen oder beitragen kann. <p>Ich nehme bereits andere Entschädigungsleistungen in Anspruch, habe ich dennoch einen Anspruch auf das Soforthilfe-Darlehen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ansprüche auf Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie Versicherungsleistungen für Betriebsunterbrechungen / Betriebsausfall sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Sollte während der Laufzeit dieses Programms ein Förderprogramm des Bundes oder der Europäischen Union mit ähnlicher Zielrichtung für die Zuwendungsempfänger in Kraft treten, so sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen. Für den darüberhinausgehenden Liquiditätsbedarf kann eine Zuwendung nach dieser Richtlinie gewährt werden. 		
22.	Können neben Steuerstundungen auch Sozialversicherungsbeiträge gestundet werden?	Die Stundung von Beiträgen zur Sozialversicherung wird nach hiesigem Kenntnisstand von der Bundesregierung intensiv geprüft.		
23.	Welche Hilfen können Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft in Anspruch nehmen.	Den Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft stehen die gleichen Hilfen wie auch allen anderen Unternehmen in Sachsen zur Verfügung. Das Sächsische Zentrum für Kultur- und Kreativwirtschaft KREATIVES SACHSEN unterstützt Unternehmen der Branche. Weitere Informationen und Beratung: <ul style="list-style-type: none"> • <u>Das müssen Kultur- und Kreativwirtschaftsunternehmen jetzt wissen.</u> • <u>Hotline Krisenberatung</u> • <u>Twitter Kanal KREATIVES SACHSEN</u> 		

24.	Betreuung der Kinder bei freien Trägern in den Kommunen, wie sollen die freien Träger mit der Kostenerstattung der Kitabeiträge umgehen	Für den Zeitraum der Schließung von Kindertageseinrichtungen, Orten der Kindertagespflege und Horten werden keine Elternbeiträge erhoben. Bis zu einer gesetzlichen Regelung werden die Städte und Gemeinden in die Vorfinanzierung gehen. Die Kosten belaufen sich auf rund 28,3 Millionen Euro. Der Freistaat wird die kommunalen Belastungen durch eine zentrale Finanzierungsregelung kompensieren.	18.03.2020	20.03.2020
25.	Umgang mit Gewerbesteuerrückgang in den Kommunen aufgrund ausbleibender Gewerbesteuervorauszahlungen und die damit verbundene Frage, wie die Liquidität der Kommunen sichergestellt werden kann.		18.03.2020	
26.	Sparkassen und Volksbanken geben nur sehr vorsichtig Kredite, haben jedoch als Hausbanken eine bedeutende Rolle. Es müsste sich mit den Vorständen der Kreditinstitute nochmals über die Rolle von deren Kreditinstituten im Zuge der Hilfsprogramme verständigt werden.		18.03.2020	
27.	Es sollte geprüft werden, ob auch mit Bürgschaftsprogrammen der Wirtschaft geholfen werden kann.		18.03.2020	
28.	Einrichtung eines Prüffregimes an den Flughäfen zur Klärung des Gesundheitszustands der Passage		18.03.2020	
29.	Aufgrund der Grenzschließung kommt es zu Problem bei der Rekrutierung von Saisonarbeitskräften im Hinblick auf die Erdbeer- und Spargelerntezeit. Hierfür braucht es Lösungen.		18.03.2020	
30.	Vorsorge- und Rehabilitationskliniken verlieren im großen Umfang Reha-Patienten, zudem werden Reha-Leistungen sofort durch die Rentenversicherung beendet, wenn Kliniken aufgrund positiver Tests geschlossen werden.		18.03.2020	

	Zahlungen werden dann sofort eingestellt. Der schon jetzt spürbare deutliche Rückgang der Belegungsquote bringt die Kliniken in wirtschaftliche Schwierigkeiten. Kliniken fordern einen staatlichen Ausgleichs- oder Hilfsfonds – analog der Regelung, die seitens der Bundesregierung für Akutkrankenhäuser am 12.03. beschlossen worden ist.			
31.	Land- und forstwirtschaftliche Betriebe sollen als Versorgungsnotwendige Betriebe eingestuft und extra ausgewiesen werden. Arbeit muss aufrechterhalten werden, da die Branche an Vegetationsverläufe gebunden ist. Zudem müssen aus Gründe der Daseinsvorsorge Forstschutzmaßnahmen durchgeführt werden.	<u>Umgesetzt!</u> Die Sicherstellung der Ernährung der Bevölkerung während der Corona-Krise ist wichtig. Zu den versorgungswichtigen Berufsgruppen gehören daher die Ernährungswirtschaft, einschließlich Landwirtschaft und Land- und Forsttechnik sowie der Lebensmittelhandel, einschließlich Lebensmittellagern.	18.03.2020	20.03.2020
32.	Die Forstwirtschaft fordert die Einrichtung von Lagerplätzen für alle Waldeigentümer durch das Land, da derzeit durch die Schließung von Sägewerken kaum noch Holz aus den Wäldern abtransportiert wird.		18.03.2020	
33.	Bereich Landwirtschaft / Gartenbau: Es gibt bereits jetzt eine größere Anzahl ausländischer Saisonkräfte in Sachsen, die allerdings nach 70 Tagen das Land verlassen müssen. Gibt es eine Möglichkeit, die 70 Tagefrist vorübergehend auszusetzen?		19.03.2020	
34.	Die Versorgung mit Schutzmaterialien ist für viele Arztpraxen ein ernstes Problem. Vielfach kann aufgrund fehlender Ausrüstung nicht behandelt werden. Gibt es hierfür schon Konzepte, wie sich die Arztpraxen mit Materialien versorgen können?		19.03.2020	
35.	Aufgrund der aktuellen Lage erging die Weisung, Schulfahrten abzusagen bzw. keine neuen Verträge mehr zu schließen. Für Jugendherbergen, kleine		19.03.2020	

	Hostels u.ä. bedeutet das massive Einkommenseinbußen. In einer Pressemitteilung dazu wurde erklärt, dass der Freistaat Sachsen die Stornierungskosten übernimmt. Wie erhalten die Firmen/Hostels diese Gelder? Gibt es spezielle Antragsformulare da-für?		
36.	Anregung: das Personal der Finanzämter, welches bspw. in der Steuerfahndung eingesetzt und derzeit ggf. gerade nicht mehr in diesem Bereich arbeiten müssen, könnte in den Kommunen zur Unterstützung beratend tätig werden. Hier ist der Bedarf groß, den Nachfragen und der Unsicherheit der Ratsuchenden zu begegnen.		19.03.2020
37.	Die avisierten Unterstützungen des Bundes für Unternehmen zwischen 5 und 50 Mitarbeitern, insbesondere Kurzarbeitergeld, sind gut, aber zum einen doch nicht frei von Bürokratie und insbesondere für die Freizeit- und Tourismusbranche (aufgrund der niedrigen Löhne, Teilzeit, Nebenjobs etc.) nur begrenzt einsetzbar. (Es bleibt zu wenig für die Mitarbeiter übrig, wenn 40 % vom Lohn wegfallen). Es braucht Hilfsleistungen auch für Unternehmen dieser Größe, um entgangenen Umsatz zu überbrücken, analog der geplanten Regelung für Unternehmen von 1-5 Mitarbeitern. Kredite, ggf. Zinsschuss o.ä.		19.03.2020
38.	BAfÖG-Geförderte sollen durch die Pandemie und die Schließungen der Einrichtungen keine Nachteile entstehen. Nun kam die Frage für den Bereich der geförderten Qualifizierung auf. Wie sieht es mit Personen aus, die eine ESF-Förderung erhalten?		19.03.2020
39.	Thema: Arbeitnehmerüberlassung. Können Mitarbeiter, die einen Arbeitsvertrag bei einer Firma		19.03.2020

	haben, kurzzeitig in einem anderen Betrieb aushelfen und dafür Lohn kassieren. Bsp.: In der Gastronomie werden derzeit zahlreiche Mitarbeiter freigestellt, die z.B. im Einzelhandel aushelfen könnten.			
40.	Müssen zahnmedizinische Labore weiter geöffnet bleiben? Bisher scheint die Entscheidung bei den Praxen zu liegen, ob Sie öffnen oder geschlossen bleiben. Hier fehlen klare Regelungen.	Aktuell sind Zahnmediziner von der Allgemeinverfügung zur Schließung von Geschäften ausgenommen.	18.03.2020	19.03.2020
41.	Zu welchem Berufsfeld gehören denn Augenoptiker und Hörgeräteakustiker? Gesundheit? Handwerker?	Diese müssen nicht geschlossen werden. Können als Dienstleister definiert werden, die nicht von der Allgemeinverfügung betroffen sind.	18.03.2020	19.03.2020
42.	Was ist mit Einrichtungen der Behindertenhilfe: Werkstätten, Förder- und Betreuungsbereiche, Rehabilitation und so weiter?	Beschlossen wurden auch Einschränkungen, denen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen künftig unterliegen. Diese betreffen neben den Werkstätten auch andere tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderungen. Beide Einrichtungen dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen nicht betreten werden. Von dem Verbot ausgenommen sind Menschen mit Behinderungen, deren notwendige Betreuung und pflegerische Versorgung nicht durch Eltern, Angehörige oder sonstiges Betreuungspersonal sichergestellt werden kann. Auch diejenigen Menschen mit Behinderungen können ausgenommen werden, die zur Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Betriebs der Werkstatt in besonders wichtigen Teilbereichen zwingend erforderlich sind. In diesen Fällen hat die Leitung der Werkstatt dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen hygienischen Maßnahmen umgesetzt werden.	19.03.2020	20.03.2020
43.	Müssen Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden und Podologen ihre Praxen geöffnet halten?	Ja, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden, Podologen sind Einrichtungen des Gesundheitswesens und bleiben daher nach Ziffer 1 der Allgemeinverfügung vom 20. März 2020 (Az.: 15-5422/5) unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet. Hier besteht auch Anspruch auf Notallbetreuung.	18.03.2020	19.03.2020
44.	Wie ist es mit der weiteren Öffnung von Büros, z. B. Versicherungen oder Anwälte geregelt?	Sofern Sie im Dienstleistungssektor anzusiedeln sind, kann der Betrieb fortgesetzt werden. Digitale Kommunikation ist hierbei anzustreben.		19.03.2020
45.	Was ist mit Gemeinderatssitzungen? Unser Bürgermeister hat am kommenden Montag zu einer öffentlichen Gemeinderatssitzung (keine Eilentscheidungen auf der Tagesordnung) geladen.	Hier können wir nur empfehlen davon abzusehen. Die Entscheidung obliegt jedoch dem Gemeinderat selbst. Dieser kann sich bemühen, gemeinsam mit dem Bürgermeister eine Lösung zu finden.	18.03.2020	19.03.2020

	Wegen der Präsenzpflcht als Gemeinderat muß ich teilnehmen.			
46.	Wie sieht es denn mit Hundeschulen, Hundepensionen, Dogwalkern (Gassi Service) aus?	Hundepensionen etc. sind als Dienstleister von der Schließung ausgenommen.	18.03.2020	19.03.2020
47.	Wie gehen die Kommunen mit den anfallenden Kosten in den Kitas um? Werden diese Kosten vom Freistaat zurückerstattet? Wie soll mit dem Personal in den Kindertageseinrichtungen verfahren werden?	An einer Lösung wird in Abstimmung mit Bund und Kommunalen Spitzenverbänden gearbeitet. Für den Zeitraum der Schließung von Kindertageseinrichtungen, Orten der Kindertagespflege und Horten werden keine Elternbeiträge erhoben. Bis zu einer gesetzlichen Regelung werden die Städte und Gemeinden in die Vorfinanzierung gehen. Die Kosten belaufen sich auf rund 28,3 Millionen Euro. Der Freistaat wird die kommunalen Belastungen durch eine zentrale Finanzierungsregelung kompensieren. Landkreise, Städte und Gemeinden sowie die Staatsregierung sind sich darin einig, die Gespräche fortzuführen, um die enormen Herausforderungen gemeinsam und solidarisch zu meistern. Die Kommunalen Träger der Kindertagesbetreuung können selbständig über die Anwesenheitspflicht sowie die zu leistende Wochenarbeitszeit entscheiden, auf Grundlage der tarif- und arbeitsrechtlichen Regelungen.	20.03.2020	
48.	Wieso gehören Mitarbeiter z.B. der Sparkassen nicht zur kritische Infrastruktur? Zunehmend fehlt ihnen das Personal, weil Eltern ihre Kinder nicht in die Kinderbetreuung geben können.	<u>Umgesetzt!</u> Banken und Sparkassen gehören zu den Versorgungswichtigen Einrichtungen. Diese Regelung ist Teile einer neuen Allgemeinverfügung (Az.: 15-5422/5), die vom Sonntag, 22. März 2020, 0:00 Uhr bis voraussichtlich 20. April in Kraft bleibt.	20.03.2020	20.03.2020
49.	Umverteilung von Flüchtlingen bereit in der derzeitigen Situation Probleme: Gibt es seitens der Landesregierung oder vom Bund aussagen dazu, das die Verteilung von Flüchtlingen auf die Länder vorerst ausgesetzt werden und das die Menschen ggf. am Ursprungsort verbleiben können?		20.03.2020	
50.	Wie wird in der jetzigen Pandemie-Situation mit ESF-Programmen umgegangen. Entsteht den Beschäftigten in solchen Maßnahmen jetzt ein Nachteil?	Die Durchführung von ESF-Vorhaben kann, mit Blick auf die derzeitige Pandemie-Situation bittet, eingeschränkt sein. Die Verwaltungsbehörde ESF (VB ESF) bitt daher folgende Hinweise zu beachten:	20.03.2020	20.03.2020

		<ul style="list-style-type: none"> • der Aussetzung der Schulpflicht bzw. Schließungen von Schulen und Kindertageseinrichtungen abgesagt oder verschoben werden müssen, sollten nach Möglichkeit die Fortsetzung vorhabensbezogener Tätigkeiten oder eine spätere Fortsetzung/kostenneutrale Verlängerung der Vorhaben geprüft werden, um die gesetzten Ziele der Vorhaben zu erreichen. • Fallen in der Unterbrechungszeit notwendige Ausgaben an, welche im Rahmen der regulären Umsetzung von Vorhaben geplant waren, bleiben diese förderfähig. Davon ausgenommen sind anderweitige oder vorrangige Ausgleichszahlungen. • Entstehen durch die Unterbrechung von Vorhaben zusätzliche Ausgaben, z. B. für Alternativangebote im Sinne der Weiterführung der Vorhaben, können diese auf Antrag der Zuwendungsempfänger vorbehaltlich der Förderfähigkeit und der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert werden. Bitte stellen Sie hierzu einen Änderungsantrag bei der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - (SAB), welche alle erforderlichen Abstimmungen zu den Einzelfällen mit dem zuständigen Fondsbewirtschafter oder der Verwaltungsbehörde ESF vornehmen wird. <p>Den Teilnehmern an ESF-Vorhaben sollen grundsätzlich keine Nachteile entstehen, soweit diese aufgrund der derzeitigen Ausnahmesituation nicht wie geplant an ESF-Vorhaben teilnehmen können. Die Verwaltungsbehörde ESF wird sich um gemeinsame pragmatische Lösungen in Abstimmung mit den Fondsbewirtschaftern und der SAB bemühen. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass derzeit nicht stattfindende ESF-Vorhaben nur unterbrochen sind und später fortgesetzt werden können. Die Unterbrechungen sollen weder das Vorhaben noch den Zuwendungsempfänger nachteilig beeinträchtigen.</p>		
51.	Ist die Nutzung von Spielplätzen aufgrund der geltenden Allgemeinverfügung strafbar?	Für die Eltern und Kinder ist das Betreten von Spielanlagen nicht strafbar. Sie können jedoch durch Polizei und Ordnungsbehörden der Anlage verweisen werden. Besteht eine allgemeine Ausgangssperre, sind jedoch die Regelungen dieser zu beachten. Ebenso die Hinweise bei Zuwiderhandlung.	20.03.2020	20.03.2020

		Die Betreiber eines Spielplatzes sind hingegen für die deutliche und unmissverständliche Sperrung des Platzes verantwortlich. Zuwiderhandlungen sind strafbar und werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Daher empfiehlt sich die Sperrung mit Absperrband, sowohl um den Spielplatz als auch die einzelnen Geräte.		
52.	Wie gestaltet sich die Versorgung der Bevölkerung mit notwendigen Medikamenten. Stehen den Apotheken alle Medikamente ausreichend zur Verfügung oder kommt es aufgrund der Pandemielage zur Engpässen bei der Verfügbarkeit?		21.03.2020	
53.	Werden Verstöße von Bürgern gegen die Allgemeinverfügungen des Freistaates geahndet?	Erforderliche polizeiliche Maßnahmen gegenüber Bürgerinnen und Bürger werden grundsätzlich im vertrauensvollen Dialog geführt. Die Beamtinnen und Beamten werden entsprechend sensibel und verständnisvoll vorgehen. Bei Feststellungen von Verstößen gegen die Allgemeinverfügung werden zunächst polizeiliche Maßnahmen angedroht, es sei denn, es handelt sich um Straftaten. Sollte dies nicht zum Erfolg führen, werden die Polizeibeamtinnen und -beamte erforderliche Schritte ergreifen. Die Anwendung von unmittelbarem Zwang zur Durchsetzung der Allgemeinverfügung ist dabei das letzte geeignete Mittel, wird dann aber auch entschlossen angewandt.	21.03.2020	21.03.2020
54.	Welche Einrichtungen dürfen ihre Geschäftsräume für den Publikumsverkehr öffnen?	Grundsätzlich sind seit dem 19.03. alle Geschäfte geschlossen. Geöffnet bleiben jedoch alle Einrichtungen, die für das tägliche Leben benötigt werden und die eine lückenlose Versorgung sicherstellen. Nachfolgend werden Einrichtungen aufgelistet, die - generell oder mit Einschränkungen - öffnen dürfen. <ul style="list-style-type: none"> • Apotheken • Brennstoffhandel • Drogerien • Lebensmitteleinzelhandel (Bäcker, Fleischer, Supermärkte, Discounter, Getränkemärkte) • Sanitätshäuser • Poststellen • Reinigungen • Tankstellen 	21.03.2020	22.03.2020

		<ul style="list-style-type: none"> • Tierbedarfsmärkte • Wochenmärkte • Zeitungsverkauf (inkl. Lotterie mit Zeitungsverkauf) <p>Wenn diese Einrichtungen von der Öffnungsmöglichkeit Gebrauch machen, haben sie Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anforderungen an die Hygiene • Steuerung des Zutritts, um größere Ansammlungen zu vermeiden • Vermeidung der Bildung von Warteschlangen 		
55.	Bleiben Einrichtungen des Gesundheitswesens geöffnet?	<p>Ja, Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet. Einrichtungen und Angebote des Gesundheitswesens, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Apotheken • ambulante Pflegedienste • Ergotherapie • Fachärzte • Logopädie • Optiker • Hausärzte • Hebammen • Hörgeräteakustiker • Podologen • Physiotherapien • Psychotherapie • Sanitätshäuser • Zahnärzte 	21.03.2020	22.03.2020
56.	Dürfen Tagespflegeeinrichtungen im Sinne des SGB XI öffnen?	<p>Nein, Tagespflegeeinrichtungen, sind zu schließen. Ausnahmen gelten beispielsweise für Tagespflegegäste, bei denen eine Notversorgung erforderlich, weil die Pflegenden in einem Bereich der kritischen Infrastruktur, z.B. einem</p>	21.03.2020	22.03.2020

		Krankenhaus, arbeiten. Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat hierzu eine gesonderte Allgemeinverfügung erlassen.		
57.	Für welche Einrichtungen gilt ein Betretungsverbot bzw. ein Besuchsverbot?	<p>Alten- und Pflegeheime, Einrichtungen und ambulant betreute Wohngemeinschaften und Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen, die im Anwendungsbereich des § 2 SächsBeWoG erfasst sind sowie stationäre Einrichtungen der Pflege und Hospize im Freistaat Sachsen dürfen ab dem 22.März nicht von Besucherinnen und Besuchern betreten werden. Auch für stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe für Kinder- und Jugendliche gilt ab dem 22. März ein Betretungsverbot.</p> <p>Vom Verbot ausgenommen sind therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche, sowie das Betreten durch Personen für nicht aufschiebbare bauliche Maßnahmen am Gebäude sowie Reparaturen an Infrastruktureinrichtungen. Ausnahmen, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung) können im Einzelfall zugelassen werden.</p>	21.03.2020	22.03.2020
58.	Bleiben die Werkstätten für behinderte Menschen geöffnet?	Nein die Werkstätten für behinderte Menschen, die Angebote anderer Leistungsanbieter gem. § 60 SGB IX und andere tagesstrukturierende Menschen mit Behinderungen dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden. Ausnahmen sind in einer Allgemeinverfügung vom 20. März 2020 geregelt.	21.03.2020	22.03.2020
59.	Welche Einrichtungen müssen generell nach der Allgemeinverfügung (Az.: 15-5422/5) geschlossen bleiben?	<p>Alle außer der o.g. Ausnahmen. Folgende Einrichtungen müssen daher neben denen in der Allgemeinverfügung benannten insbesondere geschlossen bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Berufsförderungswerke ● Einrichtungen der Erwachsenenbildung ● Fahrschulen ● Nachhilfe ● Nagelstudio ● Non-Food-Discounter ● Tabakläden ● Schullandheime, Jugendherbergen, Kindererholungscentren in privater Trägerschaft 	21.03.2020	22.03.2020

		<ul style="list-style-type: none"> ● Spielotheken ● Tattoo-Studios ● Tanzschule ● Yogastudio ● Zoos und Wildparks 		
60.	Dürfen Einzelhändler, die ihr Ladengeschäft nicht öffnen dürfen einen Liefer- und Abholservice anbieten?	<p>Ja, Einzelhändler dürfen, soweit vorhanden Dienstleistungen i. S. v. Abhol- und Lieferservice anbieten. Dies umfasst die Auslieferung von bereits bestehenden Aufträgen, als auch die telefonische oder elektronische Entgegennahme von Aufträgen und entsprechende Auslieferung. Beispielhaft seien genannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Buchläden ● Blumenläden <p>Es besteht die Möglichkeit, telefonisch bestellte Ware abzuholen oder liefern zu lassen.</p>	22.03.2020	22.03.2020
61.	Dürfen Angebote der Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstellen offenbleiben?	<p>Derzeit geht es vor allem darum, alle Möglichkeiten zu nutzen, um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen und einzudämmen, damit das Gesundheitssystem Zeit für weitere Vorbereitungen auf eine steigende Zahl von Infizierten gewinnt. Es sollen daher nur jene direkten Kontakte gepflegt werden, die unbedingt notwendig sind.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die tagesstrukturierenden Angebote der Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstellen möglichst umgehend bis auf weiteres einzustellen. Angebote der individuellen Beratung und Begleitung können in begründeten Einzelfällen unter Beachtung der gebotenen Sicherheits- und Hygienemaßnahmen durchgeführt werden, es sollten aber soweit möglich Telefon oder andere technische Möglichkeiten genutzt werden.</p>	21.03.2020	22.03.2020
62.	Haben Bestatter geöffnet?	Bestatter sind grundsätzlich nicht von der Schließung betroffen. Es können aber örtliche Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl von Trauergästen bestehen.	21.03.2020	22.03.2020
63.	Sind Fahrschulen auch von der Schließung betroffen?	Ja, auch Fahrschulen sind von der Schließung betroffen.	21.03.2020	22.03.2020
64.	Sind private bzw. familiäre Veranstaltungen auch von der Verfügung betroffen?	Veranstaltungen im privaten oder familiären Bereich sind bis zu einer Zahl von 50 Teilnehmenden von der Untersagung ausgenommen. Grundsätzlich sollte derzeit jedoch jede Feier (auch bei kleiner Anzahl von Teilnehmenden) kritisch hinterfragt	21.03.2020	22.03.2020

		werden, da gerade im Rahmen solcher Feierlichkeiten das Ansteckungsrisiko besonders hoch ist.		
65.	Dürfen Sportanlagen durch Vereine unter Ausschluss der Öffentlichkeit weiterhin genutzt werden?	<p>Nein, der Sportbetrieb ist auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen derzeit sowohl für die allgemeine Öffentlichkeit als auch im Verein untersagt.</p> <p>Ausnahmen zur Nutzung von öffentlichen und privaten Sportanlagen werden aktuell grundsätzlich nur für Bundeskaderathletinnen und -athleten bzw. für Athletinnen und Athleten mit vergleichbaren Kadereinstufungen (z.B. bei Mannschaftssportarten aus den Bundesligen) aus dem Bereich der Sommersportarten erteilt. Den Antrag stellt der Verein der jeweiligen Athletinnen und Athleten mit einer sportfachlichen Begründung, warum die entsprechende Sportstätte genutzt werden muss.</p> <p>Diesem Antrag beizufügen sind bereits die Zustimmung des Betreibers/Eigentümers der Sportstätte sowie die Zustimmung des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes.</p> <p>Die Anträge auf Ausnahme vom Nutzungsverbot für Sportanlagen müssen beim Sächsischen Staatsministerium des Innern, Stabsstelle Sportpolitik/ Sportförderung, Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden eingereicht werden. Die Anträge können auch per E-Mail geschickt werden an: sportpolitik-sportfoerderung@smi.sachsen.de.</p>	21.03.2020	22.03.2020
66.				
67.				
68.				
69.				
70.				
71.				
72.				
73.				
74.				
75.				

*Übersicht über Anfragen und Hinweise seitens der CDU-Fraktion an die Staatsregierung
im Zusammenhang der Coronapandemie*

22.03.2020

76.				
77.				
78.				
79.				
80.				
81.				